

## Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel.

Vom 27. Januar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel sind im Rahmen des Vertragsgesetzes sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Möbeln, Radio-, Musikschrank- und Uhrengehäusen, Federböden mit Holzrahmen, Matratzen und Auflagen, Ladenmöbeln und Innenausbauten zum Gegenstand haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 7.

### § 2

#### Inhalt und Abschluß der Verträge

(1) Die dem Vertragsabschluß zugrunde liegenden Modelle, Modellabbildungen oder Zeichnungen, ihre technischen Daten und die Bestimmungen der Staatlichen Standards (TGL) sowie die jeweiligen Bedingungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) sind als Vertragsbestandteil in den Vertrag aufzunehmen und für den Hersteller bindend.

(2) Änderungen der Modelle, Zeichnungen oder der technischen Daten sind wie Vertragsänderungen zu behandeln.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, beim Vertragsabschluß seine Bankverbindung, Konto- und Kennnummer und die Art des Verrechnungsverfahrens anzugeben.

### § 3

#### Pflichten des Lieferers

Der Lieferer ist verpflichtet:

- a) beim Vertragsabschluß dem Besteller die Musterkollektion für Bezugstoffe für Polstermöbel und Polsterstühle vorzulegen. Die vom Besteller ausgewählten Stoffmuster werden Bestandteil des Vertrages;
- b) bei der 1. Lieferung von Polstermöbeln und Polsterstühlen dem Vertragsgegenstand je Stoff art und Farbe eine Stoffmusterprobe anzuheften;
- c) dem Besteller 6 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin Bildmaterial für neue Modelle zu übergeben. Für die 5 Abbildungen übersteigende Anzahl trägt der Besteller die Kosten;
- d) das bei der Herstellung der Möbel verwendete Oberflächenmaterial anzugeben und dem Besteller auf Anforderung zur Beseitigung kleinerer Oberflächenschäden gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

### § 4

#### Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum beträgt eine Dekade, wobei die Dekadenlieferungen nach Menge unterschiedlich sein können. Die Dekaden umfassen den Zeitraum vom 1.

bis 10., 11. bis 20. und 21. bis zum Letzten des jeweiligen Monats. Bei Teillieferungen innerhalb des Lieferzeitraumes sind nur vollständige (komplette) Vertragsgegenstände unter Einhaltung der Mindestversandmengen auszuliefern. Der letzte Tag des Lieferzeitraumes gilt als Endauslieferungstermin und ist für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebend.

### § 5

#### Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens bis zum 10. des Vormonats vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht die Versanddispositionen bereits beim Vertragsabschluß vereinbart wurden. Die Versanddispositionen haben neben der Anschrift des Empfängers Angaben über die Empfangsstation oder das Empfangslager bei Lkw-Transport, die Daten des Lieferzeitraumes, für den die Versanddispositionen gelten, zu enthalten.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer bekanntzugeben.

### § 6

#### Mindestversandmengen

(1) Die Mindestversandmengen für Möbel mit Ausnahme der Radio- und Uhrengehäuse betragen einen Waggon oder einen Lkw von mindestens 1,5 t; bei Kahnverladung muß die Sendung dem Transportvolumen eines Lkw ab 1,5 t entsprechen.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, den Abschluß von Verträgen oder die Ausführung von Versandanweisungen abzulehnen, wenn die Liefermenge die im Abs. 1 festgelegte Mindestversandmenge nicht erreicht.

(3) Für Möbel, die von holzverarbeitenden und holzbearbeitenden Betrieben im Rahmen der zusätzlichen Massenbedarfsgüterproduktion über den Plan hinaus hergestellt werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht.

### § 7

#### Versand

(1) Die Versandart ist bei Vertragsabschluß festzulegen. Werden vom Besteller keine Angaben über die Versandart gemacht, so erfolgt der Versand in G-Waggon, bei Entfernungen bis 50 km zum Empfänger durch Lkw. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Spezifikation und mit verbindlichen Endverbraucherpreisen oder, soweit möglich, ein Duplikat der Rechnung beizufügen. Für Expresßversand ist die Zustimmung des Bestellers erforderlich.

(2) Die Transportmittel müssen für den Möbeltransport geeignet sein.

### § 8

#### Verpackung

(1) Die Rückgabefrist für Leihverpackung beträgt 45 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versandes. Der Abnutzungsbetrag beträgt 10 % vom Anschaffungswert der Leihverpackung, für Latten verschlüge und Versteifungsmaterial 30 % vom Anschaffungswert.

(2) Für den Versand von Uhren, Radio- und Musikschrankgehäusen hat der Besteller das Verpackungsmaterial kostenfrei mindestens 2 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes anzuliefern.